



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herrn Maximilian Sydow  
Hinter den Höfen 24  
37124 Rosdorf

**Bearbeitung:** Nicole Schulz-Stahmann  
**Telefon:** +49 (228) 9826-377  
**Telefax:** +49 (228) 9826-9199  
**E-Mail:** SchulzN@eba.bund.de  
Ref34@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 23.06.2023  
**EVH-Nummer:** 3498006

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
3453-DE-34ataf/400-1103#001

**Betreff:** Sydow, Maximilian - Anerkennung als Person für die Prüfung gemäß § 15 Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

**Bezug:**

**Anlagen:** 0

Sehr geehrter Herr Sydow,

aufgrund Ihres Antrages vom 07.06.2022 erlasse ich folgenden

**Bescheid:**

1. Ich erkenne Sie als Prüfer für die Durchführung von Prüfungen von Triebfahrzeugführern für die Teilbereiche

1. allgemeine Fachkenntnisse,
2. fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
3. infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 22.06.2028.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## Begründung

### I.

Mit Ihrem o. a. Antrag haben Sie die Anerkennung als Prüfer gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Triebfahrzeugführer in den Teilbereichen gemäß § 15 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) prüfen wollen.

### II.

Gemäß §§ 5 Absatz 1a, Absatz 1e Nr. 11 lit. b), Abs. 2, 7d Satz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 15 TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Prüfern und Prüfstellen für Triebfahrzeugführer nach Vorgaben der TfV.

Zu Ziffer 1:

Diese Entscheidung beruht auf § 15 Absatz 1 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Prüfer für Prüfungen der Teilbereiche gemäß §§ 15 Absatz 1 Satz 2, 14 Absatz 2 TfV an, wenn die Prüfer die Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 TfV nachweisen. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen erfüllen Sie die erforderlichen Voraussetzungen. Daher habe ich antragsgemäß entschieden.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht Ihnen ein gesonderter Bescheid.

## Rechtsbehelfsbelehrung

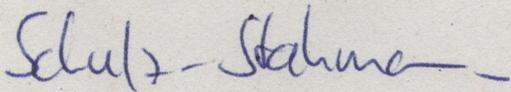
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

## Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass Sie die für Ihre Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 15 TfV jederzeit erfüllen und bei den Prüfungen stets die einschlägigen Vorschriften nach der TfV und TfpV eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schulz-Stahmann